



**Auf dem öffentlichen Platz „Hauptplatz“,
Grundstück Nr. 874, EZ 50.000,
KG Innere Stadt,
ist der Konsum von Alkohol verboten.**

(Verordnung der Stadt Graz, §1, Abs. 1)*

*** Dieses Verbot gilt nicht bei behördlich genehmigten Veranstaltungen sowie bei Ausschank von Alkohol in Gastgärten und an den Marktständen. (selbe Verordnung, §1, Abs. 2)**

„Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich“

(Artikel 2 des österr. Staatsgrundgesetzes von 1867)

Am 4. Oktober 2007 ist am Grazer Hauptplatz ein Alkoholverbot in Kraft getreten.

Die Verordnung dazu wurde im Stadtsenat von ÖVP, SPÖ und FPÖ am 28.11.2008 unbefristet verlängert. Basis dafür ist das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz. Demnach dürfen Alkoholverbote „**zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen in Folge Alkoholkonsums**“ (§1, Abs.2) beschlossen werden.

Alkoholverbote bestehen in Graz weiters in der **Mondscheingasse** (von 22.00-6.00 Uhr) sowie in mehreren Straßenzügen im „**Univiertel**“. Erlaubt bleibt überall der Alkoholkonsum bei Veranstaltungen, in Gastgärten und bei Marktständen.

Verstöße gegen die Alkoholverbote können durch die Grazer Ordnungswache mit bis zu 2.000.- € geahndet werden.

Alkoholverbote gibt es neben Graz in vielen anderen Gemeinden Österreichs und anderen Ländern. Ihre Sinnhaftigkeit bleibt jedoch ebenso umstritten wie ihre Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit. So wurde erst vor kurzem das Alkoholverbot im deutschen Freiburg vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

Geht es beim Alkoholverbot am Grazer Hauptplatz:

... um den Kampf gegen Alkoholkonsum am öffentlichen Platz Hauptplatz?

Dann müsste Alkoholausschank auch in Gastgärten, bei Marktständen und Events (wie Adventdorf oder Aufsteirern) verboten sein. Doch dort, **wo die Stadt Graz durch Gestattungsverträge öffentlichen Grundes daran mitverdient, darf Alkohol konsumiert werden**. Auch werden berauschende Events am Hauptplatz weiterhin mit öffentlichen Geldern der Stadt bzw. des Landes subventioniert, die andererseits bei Menschen, die außerhalb von Eventzeiten Alkohol trinken, Geldstrafen eintreiben.

... darum, „das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstände“ durch zuviel Alkoholkonsum abzuwehren?

Es ist klar, dass sich Alkohol als bewusstseinsverändernde Droge auch auf das Verhalten Alkoholisierter negativ auswirken kann. Wird jemand von Alkoholisierter am Hauptplatz oder woanders belästigt, angepöbelt oder beleidigt, so ist dies auch ohne Alkoholverbot sanktionierbar. Warum eine eigene **Verordnung, die nicht mehr zwischen dem Besitz, Gebrauch und Missbrauch von Alkohol unterscheidet?** Selbst die Polizei weiß, dass Konflikte mit Betrunknen (egal wie sie aussehen oder angezogen sind) sich dadurch bloß auf andere Orte verlagern.

... darum, gewisse Personen(gruppen) vom Erzherzog-Johann-Brunnen zu vertreiben?

Das ist sicherlich gelungen. Aber warum werden auch Sie bestraft, wenn Sie - nur im Besitz einer geöffneten Bierflasche - beim Brunnen komplett nüchtern sitzen bzw. nur kleine Mengen Alkohol trinken? Warum können Sie zusehen, wie die gleiche Menge Alkohol einen halben Meter entfernt beim Würstlstandl erlaubt ist? **Wieso weiß die Ordnungswache, dass von Ihnen eine Gefahr für die Gemeinschaft ausgeht und von AlkoholkonsumentInnen im Schanigarten nicht?** Auch TouristInnen können so für etwas bestraft werden, das sie nicht wissen können - denn eine Ausweisung des Alkoholverbots-Areals fehlt. In anderen Fällen hat das fehlende bzw. falsche Aufstellen von Tafeln (z.B. Parkzonen, Feinstaub-Tempolimit) bereits zur Aufhebung von Strafen geführt.

... darum, Menschen, welche unter Alkoholeinfluss für sich oder andere ein Problem darstellen, zu helfen, ihre Situation in den Griff zu bekommen?

Mit dieser Verordnung werden Menschen, die ihren (zum Teil billiger im Supermarkt gekauften) Alkohol außerhalb von gewissen Bereichen des Hauptplatzes konsumieren wollen, generell als Problem für alle dargestellt. Sogar diese angemeldete Demonstration wird von der Polizei beendet, wenn dabei Alkohol konsumiert werden würde.

Bei kommerziellen Veranstaltungen, inkl. Benützungsg Gebühr an die Stadt, darf man Alkohol trinken. **Warum werden die Interessen von EventveranstalterInnen höher bewertet als unser Grundrecht auf Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit?**

Dieses Alkoholverbot behandelt Menschen bei gleichem Verhalten ungleich

Dieses Alkoholverbot schränkt die Benutzbarkeit des Hauptplatzes für alle Personen ein - unabhängig ob von jemandem eine mögliche Gefahr ausgeht oder nicht

Dieses Alkoholverbot bevorzugt einzelne Gewerbetreibende und Event-VeranstalterInnen gegenüber der (steirischen) Bevölkerung

„Grenzkonflikte“

Forum Stadtpark-Aktionstage im öffentlichen Raum

Dienstag, 6.10.2009

Das Alkoholverbot am Grazer Hauptplatz

14.00 Uhr:

Versammlung am Treffpunkt vor der Weikhard-Uhr

14.00-15.00 Uhr:

Die „blauen Zonen“ – Ausweisung jener Bereiche am Hauptplatz (Marktstandl, Gastgärten), wo trotz Alkoholverbot weiterhin Alkohol konsumiert werden darf.

15.30-16.30 Uhr:

„Let's make a Schanigarten“ – wir machen uns vor dem Rathaus unsere eigene blaue Zone. Aber gesetzestreu wie man ist, trinkt man selbstverständlich nur alkoholfreies Bier!

16.30-17.45 Uhr:

Öffentliche Evaluierung: schriftlich eingeladen sind alle GemeinderätInnen und Landtagsabgeordneten, mit uns und der Grazer Bevölkerung über das aktuelle Alkoholverbot und die Frage seiner Rechtmäßigkeit zu diskutieren.

Impressum:

GRENZKONFLIKTE ist ein Projekt des Forum Stadtpark, Stadtpark 1, 8010 Graz

in Kooperation mit Xenos – Verein zur Förderung der soziokulturellen Vielfalt

FORUM STADTPARK

